



Faktenblatt, 13.03.2026

Stromabkommen

Worum geht es?

Die Schweiz ist physisch eng in das europäische Stromsystem integriert. Das ist physikalisch und geografisch bedingt, jedoch rechtlich nicht mit der EU abgesichert. Ebenso ist die Schweiz nicht Teil des EU-Strombinnenmarktes. Die fehlende rechtliche Absicherung und Einbindung in den Strombinnenmarkt sind mit Nachteilen verbunden:

- Die Verfügbarkeit der Kapazitäten zur grenzüberschreitenden Übertragung von Strom (sog. «Grenzkapazitäten») ist nicht in allen Fällen gewährleistet. Das bedeutet, dass der Stromimport in die Schweiz in einer Mangellage unter Umständen eingeschränkt werden könnte. Dies beeinträchtigt die Versorgungssicherheit.
- Die Betreiberin des Schweizer Stromübertragungsnetzes, Swissgrid, ist nur zum Teil in die europäischen Prozesse zur Sicherstellung der Netzstabilität eingebunden. Dies erschwert den Netzbetrieb, u.a. durch ungeplante Stromflüsse, und führt zu Risiken und Mehrkosten.
- Die Schweizer Stromversorger können nicht am EU-Strombinnenmarkt teilnehmen. Damit kann die flexibel einsetzbare Wasserkraft nicht optimal eingesetzt werden, und es entgehen Handelsopportunitäten.

Das Stromabkommen stärkt die Versorgungssicherheit sowie den sicheren Netzbetrieb und vereinfacht den Austausch und Handel von Strom.

Grundzüge

Schweizer Akteure können mit einem Stromabkommen gleichberechtigt und ohne Hürden am europäischen Strombinnenmarkt teilnehmen sowie an EU-Handelsplattformen, Agenturen und Gremien, die für den Stromhandel, die Netzstabilität, die Versorgungssicherheit und die Krisenvorsorge wichtig sind. Die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid wird vollständig in die europäischen Prozesse zum Betrieb des Übertragungsnetzes eingebunden. Die Kooperation von Schweizer Behörden und Institutionen mit ihren Pendants auf europäischer Ebene wird abgesichert.

Öffnung des Schweizer Strommarkts: Mit dem Stromabkommen muss die Schweiz die freie Lieferantenwahl für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher gewährleisten. Die Schweiz behält die Möglichkeit, die Strommarktöffnung mit einer regulierten Grundversorgung und regulierter Preise für Haushalte und Unternehmen unter einer gewissen Verbrauchsschwelle zu flankieren. Ein Wechsel in den Markt oder zurück ist unter Berücksichtigung von Fristen und allenfalls unterjähriger Wechselkosten möglich. Ebenso kann die Schweiz Begleitmassnahmen zum Schutz der Endverbraucherinnen und Endverbraucher oder des Personals der Stromwirtschaft einführen. Schweizer Stromversorger und Verteilnetzbetreiber können weiterhin in der öffentlichen Hand und in der öffentlichen Verwaltung integriert bleiben.

Versorgungssicherheit: Die EU gewichtet die Versorgungssicherheit im Strombinnenmarkt hoch. Mit einem Stromabkommen dürfen Nachbarstaaten Stromflüsse in die Schweiz nicht einschränken (im Sinne von Exportbeschränkungen), auch im Fall einer Energiekrise nicht. Im Stromabkommen wird explizit festgehalten, dass Grenzkapazitäten gerade auch in Krisenzeiten zur Verfügung stehen. Das Stromabkommen erhöht damit die Versorgungssicherheit und reduziert den Bedarf an Stromreserven.

Die Schweiz kann auch unter dem Stromabkommen notwendige Reserven im Inland erstellen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Das Stromabkommen sichert der Schweiz das Recht zu, bei der Analyse des Reservebedarfs spezifische Schweizer Eigenheiten zu berücksichtigen. Dies schafft zusätzlichen Handlungsspielraum. Diese Flexibilität wurde als Ausnahme von der dynamischen Rechtsübernahme abgesichert.

Um die Transition zu erleichtern, wurde zudem eine Übergangsfrist von sechs Jahren für allfällige Schweizer Reserven ausgehandelt, die nicht mit dem Stromabkommen kompatibel sind. Gleichzeitig kann die Schweiz die Zusammenarbeit mit den EU-Gremien in Bezug auf Netzstabilität, Versorgungssicherheit und Krisenvorsorge stärken.

Ausbau der erneuerbaren Energien: Im Stromabkommen wird die beidseitige Kooperation im Bereich der erneuerbaren Energien und die Absicht, den Anteil der erneuerbaren Energien im Energiesystem zu erhöhen, ausdrücklich festgehalten. Ebenso wird ein Richtwert für den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch der Schweiz Ende 2030 von 48,4 Prozent (Stand 2024: 35,6 Prozent) festgelegt. Schweizer Herkunftsnachweise für erneuerbaren Strom werden von der EU mit dem Stromabkommen wieder anerkannt. Mit dem Stromabkommen übernimmt die Schweiz auch Regeln bei den staatlichen Beihilfen. Die wichtigsten Schweizer Fördermassnahmen für erneuerbare Energien wurden in den Verhandlungen abgesichert, indem sie befristet als mit EU-Recht vereinbar erklärt wurden. Die Schweiz kann auch unter dem Stromabkommen den Ausbau der erneuerbaren Energien fördern.

Schweizer Wasserkraft: Das Stromabkommen enthält keine Regeln oder Einschränkungen bezüglich der Vergabe oder dem Inhalt von Konzessionen, den Wasserzinsen, dem Heimfall oder dem öffentlichen Eigentum an Wasserkraftanlagen. Das in der Schweiz bestehende Verfahren zur Vergabe von Konzessionen wird nicht beeinträchtigt. Die EU teilt diese Sicht. Die temporäre Reduktion des Wasserzinses als Teil der Förderung erneuerbarer Energien (Investitionsbeiträge Wasserkraft) wird im Stromabkommen explizit abgesichert. Weiter wird im Stromabkommen festgehalten, dass die Schweiz eigenständig über die Nutzung ihrer Wasserkraft entscheiden und die Wasserkraft sich in öffentlicher Hand befinden kann. Die in der EU für die Konzessionsvergabe relevanten Rechtsakte (Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe und Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG) fallen nicht in den Geltungsbereich des Stromabkommens. Da die dynamische Rechtsübernahme auf den Geltungsbereich des Abkommens beschränkt ist, hat die Schweiz keine Pflicht, künftige Änderungen dieser Rechtsakte zu übernehmen.

Keine neuen Vorgaben im Umweltrecht: Die Schweiz verpflichtet sich mit dem Stromabkommen nicht dazu, EU-Umweltrecht anzuwenden, garantiert aber ein hohes und zur EU äquivalentes Niveau an Umweltschutz im Strombereich. Die Schweiz kann auch strengere Umweltstandards anwenden, wenn sie dies wünscht.

Das Stromabkommen umfasst weder den Verbrauch von Strom noch andere Energieträger noch den Bereich (Gebäude-)Energieeffizienz. Es berührt kantonale Kompetenzen und allfällige Fördermassnahmen in diesen Bereichen nicht.

Zudem ist vorgesehen, dass die Schweizer Stromversorger für die Abschaffung des Einspeisevorrangs der Langfristverträge im grenzüberschreitenden Stromnetz während einer Übergangsdauer von sieben Jahren finanziell kompensiert werden. Wasserkraft-Grenzkraftwerke mit bestehenden, geringfügigen Einspeisevorrängen behalten diese während einer Übergangsdauer von 15 Jahren.

Schliesslich enthält das Abkommen eine Klausel, wonach die Schweiz und die EU eine weitere Vertiefung der Kooperation im Energiesektor, insbesondere für Wasserstoff und erneuerbare Gase, prüfen werden.

Umsetzung in der Schweiz

Die Umsetzung des Abkommens in der Schweiz erfolgt in zwei Etappen. Die erste Etappe umfasst die für das Funktionieren des EU-Strombinnenmarktes wichtigen Elemente, darunter

die Öffnung des Marktes für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher (mit Standard regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen für Haushalte und kleinere Unternehmen).

In der ersten Etappe der Umsetzung sind Anpassungen des Stromversorgungsgesetzes, des Energiegesetzes und des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten vorgesehen. Die wichtigsten Anpassungen im Überblick:

Marktregulierung: Zusammen mit dem Stromabkommen wird die Schweiz die Marktöffnung für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher einführen. Diese ermöglicht es allen Kundinnen und Kunden, ihren Stromanbieter frei zu wählen. Die Marktöffnung wird von einer regulierten Grundversorgung mit regulierten Preisen für Haushalte und Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50 MWh flankiert. Sie können in der Grundversorgung bleiben oder in diese zurückkehren. Zusätzlich können Verbrauchsstätten mit einem Stromverbrauch von 50 MWh bis 100 MWh pro Jahr während zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens in der Grundversorgung verbleiben oder in diese zurückkehren, sofern sie als Unternehmen die EU-Definition als Kleinstunternehmen (weniger als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Jahresumsatz oder Bilanzsumme kleiner als 2 Millionen Euro) erfüllen (sog. Opt-In Möglichkeit). Wie heute orientieren sich die Tarife in der Grundversorgung an den Gesteungskosten der Produktion sowie an den Beschaffungskosten. Um die Grundversorgung für die Grundversorger tragbar zu halten, entfallen mit der Umsetzung des Stromabkommens jedoch weitere Elemente der heutigen Regulierung bspw. Mindestanteile an inländischen erneuerbaren Energien. Zusätzlich sind Begleitmassnahmen zum Konsumentenschutz und zum Schutz des Personals der Stromwirtschaft vorgesehen. Diese umfassen eine Vergleichsplattform für Marktangebote, eine neue Ombudsstelle mit Vermittlungsmöglichkeit, an die sich Kundinnen und Kunden im Streitfall wenden können, Vorgaben an Vertragsinhalte im freien Markt, eine Überwachung des Kleinkundenmarktes durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom sowie Gegenmassnahmen bei negativen Auswirkungen auf das Personal der Stromwirtschaft. Für 17 grosse Verteilnetzbetreiber gelten weitergehende, rechtliche und organisatorische Entflechtungsvorschriften (Trennung von Netzbetrieb und Stromproduktion und -lieferung). Sie können aber im Besitz der öffentlichen Hand und in der öffentlichen Verwaltung integriert bleiben, sofern dies gewünscht ist. Zudem sind die Regeln über die Aufsicht und Transparenz der Energiegrosshandelsmärkte denjenigen der EU geringfügig anzupassen.

Netze: Bislang legt das Stromversorgungsgesetz (StromVG) physische Einspeisevorränge im grenzüberschreitenden Stromnetz für Langfristverträge und Wasserkraft-Grenzkraftwerke (bspw. an der französischen Grenze) fest. Die EU hat solche Einspeisevorränge bereits ab 2003 innert kurzer Frist und ohne Entschädigung abgeschafft, da sie den EU-Strombinnenmarkt behindern. Mit der Umsetzung des Abkommens werden die Einspeisevorränge im StromVG abgeschafft. In der Schweiz erfolgt der Wegfall der Vorränge gegen eine im Abkommen geregelte mehrjährige finanzielle Kompensation der betroffenen Stromversorger.

Erneuerbare Energien: Die Schwelle für die Abnahme- und Vergütungspflicht von Strom aus kleinen Produktionsanlagen wird von 3 MW auf 200 kW abgesenkt. Anlagen über 200 kW sollen sog. Bilanzverantwortung tragen, womit sie finanzielle Anreize erhalten, sich netzdienlich zu verhalten. Diese Anlagen werden professionell betrieben. Eine Direktvermarktung ist für sie zumutbar, und die neue Regel stärkt die Integration der erneuerbaren Energien ins Energiesystem. Die Vergütungshöhe erfolgt näher an den Marktpreisen, um den abnahmepflichtigen Grundversorgern keine untragbaren Kosten aufzubürden.

Minimalvergütung: Die Minimalvergütung für Anlagen zur Produktion von erneuerbarem Strom <150 kW wird ab Inkrafttreten des Stromabkommens abgeschafft. Anlagen (<150 kW), welche nach dem 19. Februar 2025, aber vor dem Inkrafttreten des Stromabkommens in Betrieb gesetzt werden, sollen im Sinne eines Investitionsschutzes während einer Übergangsfrist von drei Jahren noch eine Minimalvergütung erhalten. Die Minimalvergütung ist EU-rechtlich nicht per se unzulässig. Grund für die Abschaffung ist, dass die Finanzierung der Minimalvergütung mit Inkrafttreten des Stromabkommens nicht mehr sichergestellt ist. Heute erfolgt die Finanzierung über das Monopol in der Grundversorgung, indem die Kosten auf die gebundenen Kunden überwält werden. Mit der Marktöffnung können Endverbraucherinnen und Endverbraucher jedoch in den freien Markt wechseln, womit Tragbarkeit für die abnahmepflichtigen Grundversor-

ger fraglich ist. Eine alternative Finanzierung der Minimalvergütung über den Netzzuschlagsfonds ginge auf Kosten des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien. Statt in den Bau *neuer* Anlagen würden die Mittel aus dem Netzzuschlagsfonds in die Minimalvergütung für bereits *bestehende* Anlagen fließen. Darunter würde der Ausbau der Erneuerbaren leiden. Mit Blick auf die Marktsituation, die stark gesunkenen Kosten für Batteriespeicher und die politisch beschlossene Förderung der lokalen Verwertung des dezentral produzierten Stroms (bspw. über lokale Energiegemeinschaften oder Eigenverbrauchsgemeinschaften) ist eine Kompensation des Wegfalls der Minimalvergütung nicht nötig. Wichtiger als die Minimalvergütung sind, neben den Kosteneinsparungen beim Eigenverbrauch und der Vergütung bei der Einspeisung, insbesondere die Einmalvergütung bei Investitionen der Betreiber von Solaranlagen sowie auch die Vergütung für Herkunftsnachweise.

Versorgungssicherheit: Die Umsetzung der Regeln der EU zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und insbesondere eines adäquaten Stromsystems erfordert eine Zuweisung von neuen oder die Anpassung von bestehenden Rollen und Verantwortlichkeiten von Schweizer Institutionen (bspw. des BFE oder der ElCom).

Staatliche Beihilfen: Mit dem Stromabkommen werden die wichtigsten bestehenden Schweizer Fördermassnahmen als mit dem Abkommen kompatibel erklärt und für mehrere Jahre abgesichert. Zukünftige Fördermassnahmen sind so zu gestalten, dass keine Widersprüche zum Abkommen entstehen. Des Weiteren ist die künftige schweizerische Beihilfeüberwachungsbehörde bereits im Stadium der Konzipierung der Fördermassnahmen einzubeziehen.

Spätestens drei Jahre nach der ersten Etappe folgt die zweite Etappe der Umsetzung des Abkommens mit weiteren Aspekten der Markt- und Netzregulierung. Die Kompetenz zur Netzregulierung geht spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens an die unabhängige Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) über.

Bedeutung für die Schweiz

Die Schweiz ist eng in das europäische Stromsystem eingebunden. Sie ist aber nicht Teil des EU-Strombinnenmarktes, weshalb dessen Regeln bisher für die Schweiz nicht gelten. Dadurch stösst die Kooperation der Schweiz mit der EU und den Nachbarstaaten an Grenzen.

Gleichzeitig steht die Stromversorgung in ganz Europa aufgrund der Dekarbonisierung und der damit verbundenen Elektrifizierung des Energiesystems sowie des Kernenergieausstiegs in gewissen Staaten vor grossen Herausforderungen. Die grenzüberschreitenden Stromflüsse werden künftig stark steigen. Dies wird die Herausforderungen der Schweiz aufgrund der fehlenden Einbindung in den Strombinnenmarkt verschärfen.

Die Einbindung der Schweiz in den europäischen Strombinnenmarkt vereinfacht den Austausch und Handel mit Strom. Dank dem Abkommen werden die Versorgungssicherheit und der sichere Netzbetrieb gestärkt. Es ermöglicht einen optimalen Einsatz der flexiblen Schweizer Wasserkraft auf den europäischen Märkten, sichert die Stromimportfähigkeit der Schweiz, begünstigt wettbewerbsfähige Strompreise, reduziert Kosten der Stromversorgung und fördert den Übergang zu einem klimaneutralen Energiesystem. Die Absicherung der Strom-Grenzkapazitäten zum Austausch und Handel von Strom könnte der Schweizer Stromwirtschaft bis ins Jahr 2050 zusätzliche Handelsgewinne von bis zu 1 Milliarde Franken pro Jahr ermöglichen.

Der Austausch und Handel von Strom führt aus wirtschaftlicher Sicht zu Effizienzgewinnen und zu einer Steigerung des Wohlstands. Höhere und verlässlichere Grenzkapazitäten haben positive Wohlfahrtseffekte. Der Service Public in der Schweiz bleibt auch unter dem Stromabkommen vollumfänglich gewährleistet.

Konkret

- **Freie Wahl des Stromanbieters:** Heute können Haushalte und KMU mit geringem Stromverbrauch nicht wählen, von welchem Stromlieferanten sie ihren Strom beziehen. Abhängig vom Wohn- resp. Standort werden sie von einem bestimmten Grundversorger beliefert. In

einer Gemeinde kann der Stromtarif deutlich höher sein als in einer nahegelegenen anderen Ortschaft. Vielleicht wünschen sie sich auch einen Lieferanten, der einen grösseren Anteil an Strom aus einheimischer Wasserkraft oder einen flexiblen Tarif für die Wärmepumpe oder das Elektroauto offeriert.

Grosse Verbraucher, beispielsweise Unternehmen mit einem hohen Stromverbrauch, dürfen in der Schweiz schon heute am Strommarkt teilnehmen. Mit dem Stromabkommen erhalten auch kleine Verbraucher wie Haushalte und KMU die Möglichkeit, ihren Stromanbieter zu wechseln, und sie können aus einer Vielzahl an Angeboten bezüglich des Preises, der Herkunft und der ökologischen Qualität des Stroms sowie Flexibilität des Stromtarifs wählen. Kleine Verbraucher, die ihren Stromanbieter nicht selbst wählen möchten, verbleiben automatisch beim örtlichen Stromanbieter in der regulierten Grundversorgung mit regulierten Preisen. Zusätzlich können Verbrauchsstätten mit einem Stromverbrauch bis 100 MWh pro Jahr in der Grundversorgung verbleiben, sofern sie als Unternehmen die EU-Definition für Kleinstunternehmen erfüllen. Haushalte und KMU mit Anspruch auf die Grundversorgung, die sich für einen Liefervertrag im freien Markt entschieden haben, können grundsätzlich auch in die Grundversorgung zurückkehren, sofern sie dies wünschen.